

Nachtragswirtschaftssatzung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für das Geschäftsjahr 2016

In Ergänzung seines Wirtschaftssatzungsbeschlusses vom 18. Januar 2016 und vom 8. August 2016 hat das Plenum der Handelskammer am 12. Dezember 2016 eine Nachtragswirtschaftssatzung verabschiedet. Sie enthält die Nachträge, die mit folgenden Endsummen festgestellt wurden:

I. Wirtschaftsplan Der Wirtschaftsplan wird:

1. im Erfolgsplan			
mit der Summe der Erträge von	EUR	18.548.000,-	
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	-18.380.000,-	
mit dem Saldo des Ergebnisvortrages in Höhe von	EUR	168.000,-	
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EUR	0,-	
2. im Finanzplan			
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	0,-	
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR	-673.000,-	
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	EUR	835.000,-	
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	EUR	-673.000,-	

festgestellt.

Abschnitt II. (Beitrag) Ziffer 2.4 wird geändert und wie folgt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 neu gefasst:

Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a)
- mehr als EUR 25.000.000,00 Bilanzsumme oder
 - mehr als EUR 50.000.000,00 Umsatz oder
 - mehr als 500 Arbeitnehmer
- auch, wenn sie an sich nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu veranlagen wären,
bei Verrechnung auf die Umlage bis auf den höchsten normalen Grundbeitrag
in Höhe von EUR 450,-
- | | | |
|--|-----|---------|
| | EUR | 5.000,- |
|--|-----|---------|

- b)
- mehr als EUR 50.000.000,00 Bilanzsumme oder
 - mehr als EUR 100.000.000,00 Umsatz oder
 - mehr als 1000 Arbeitnehmer
- auch, wenn sie an sich nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu veranlagen wären,
bei Verrechnung auf die Umlage bis auf den höchsten normalen Grundbeitrag
in Höhe von EUR 450,-
- | | | |
|--|-----|----------|
| | EUR | 15.000,- |
|--|-----|----------|

Als Umsatz gilt für Kreditinstitute und für Versicherungsunternehmen § 10 der Beitragsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven in der jeweils geltenden Fassung.

Für Kammerzugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des Kammerbezirkes unterhalten, werden die Kriterien in Anwendung von § 8 der Beitragsordnung (in der jeweils geltenden Fassung) der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven ermittelt.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

Hinsichtlich Abschnitt III. (Kredite) wurden keine Änderungen beschlossen.

Bremen, den 12. Dezember 2016, Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez. Harald Emigholz (Präses)
Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)